



Einen Spielplatz mit Klettergerüst konnten jetzt die Kinder der Gemeinschaftsunterkunft in Beulwitz in Besitz nehmen. Foto: pl

Eine neue Perspektive für das Schwarzatal

Wie man wieder die führende Tourismusregion im Thüringer Wald werden könnte

Schwarzatal (AB/ik). Erstmals in der Geschichte haben die 20 Gemeinden des Schwarzatals sowie Rottenbach und weitere umliegende Orte eine realistische Chance, sich touristisch gemeinsam zu entwickeln und zu vermarkten - durch das im Laufe dieses Jahres erarbeitete Integrierte ländliche Entwicklungskonzept ILEK Tourismus Schwarzatal des Weimarer Büros abraxas. Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergbahnregion-Schwarzatal verfolgt damit gemeinsam mit rund 100 Akteuren aus der Region das anspruchsvolle Ziel, im Verlaufe der nächsten beiden Jahrzehnte wieder zur führenden Tourismusregion im Thüringer Wald zu werden. Es wurden drei Entwicklungsschwerpunkte formuliert:

- Premium-Wanderregion: Das Gütesiegel des Deutschen Wanderverbandes für das Schwarzatal wird ab sofort in Angriff genommen;
- Fröbel-Dekade 2012 - 2022: Entwicklung von Friedrich Frö-

bel zum Alleinstellungsmerkmal der Region - gekrönt durch das Fröbeljahr 2022;

- Kräuter & Olitäten: Ausbau und Vernetzung der Angebote zu einem bedeutendem Wirtschaftsfaktor im „Thüringer Kräutergarten“ mit dem Schwarzatal als Kernstück.

Erste Maßnahmen - wie die Eröffnung der Mountainbike-Strecke an der Bergbahn und das erste „Museumswochenende Schwarzatal“ unter Beteiligung von 19 Einrichtungen - wurden bereits umgesetzt. Weitere wurden in Angriff genommen - wie die Neuaufnahme der Mutter- und Koselieder Friedrich Fröbels, die Neugestaltung des Olitätenrundwanderweges oder die Beschilderung des Rinnetalradweges. Als Teil eines übergreifenden Managements und Marketings, das auch benachbarten Orten offensteht, soll kurzfristig ein Schwarzatal Service Center eingerichtet werden, damit die Region endlich unter einer einheitlichen Telefon-

nummer und E-Mail-Adresse erreichbar ist. Im Rahmen des ILEK Erneuerbare Energien wurde jetzt von der Regionalen LEADER-Aktionsgruppe auch das umsetzungsreife Projekt „Nahwärme mit Mehrwert - Biomasse BHKW Bechstedt“ vorgestellt und bestätigt. Bereits seit drei Jahren beschäftigen sich die Bürger von Bechstedt mit der Idee einer autarken Nahwärmeversorgung. Die Nahwärmestudie für Bechstedt zeigt nun eine beispielhafte Lösung für kleine Dörfer im ländlichen Bereich, die keinen Zugriff auf eine Biogasanlage und die ausschließlich Abnehmer mit kleinen Anschlusswerten haben. Der erstmalige Einsatz der neuen Technologie Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von Holzvergasung macht auch dort den wirtschaftlichen Betrieb eines Nahwärmenetzes möglich. Download des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts ILEK: www.leader-saalfeld-rudolstadt.de

Was gilt das Wort der Politik?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Fast zwölf Jahre kämpfe ich für unseren Autobahnanchluss. Unzählige Treffen bei Bundesverkehrsministern, Landesbauministern und Staatssekretären fanden ohne abschließende Ergebnisse statt. Immer wieder wurde mir versichert: 1. Priorität in Thüringen!!!

Als ich jetzt die Ortsumgehung von Worbis gesehen habe, war mir endgültig klar: Politische Entscheidungen von Einzelpersonen haben oft nichts mit ökonomischen Notwendigkeiten zu tun und sind manchmal auch (Althaus'sche) Wahlgeschenke.

Ich glaube trotzdem trotz allem daran - auch wenn es manchmal schwer fällt - dass Ehrlichkeit und Offenheit besonders in der Politik die Grundlagen für unser Gemeinwohl sind.

Und genau mit solchen Verantwortlichen werden wir weiter nach Lösungen suchen, schnellstmöglich unseren Landkreis an die Autobahn anzuschließen.

Unterstützen Sie mich weiter!

Manon Philipp

P.S. Übrigens wird die Ortsumgehung Worbis 38,8 Millionen Euro kosten, die gleiche Summe wie unsere Autobahnanbindung Nahwinden - Traßdorf.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle

Mo, Mi, Fr	8 - 14 Uhr
Di + Do	8 - 18 Uhr



Schulaufnahme zum Schuljahr 2012/2013 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Anmeldung vom 10. bis zum 20. Dezember 2011 in der zuständigen Grundschule - Info von Schulamt und Schulverwaltung

__Saalfeld (AB/wen). Alle Kinder, die am 1. August 2012 sechs Jahre alt sind (bis 01.08.2006 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 3. September 2012 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2011 (GVBl. S. 208) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel im Zeitraum vom 10. bis 20. Dezember 2011. Genauere Festlegungen hierzu werden durch den Schulleiter der zuständigen Schule in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Gern können Sie Ihre Kinder zur Anmeldung mitbringen.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2012 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 3. September 2012 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium für jede Schule einen abgegrenzten Schulbezirk fest.

Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt.

So sind auch die Schulbezirke der Grundschulen in der Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, wie nachfolgend aufgeführt, eindeutig festgelegt.

Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Schuljahr 2012/2013:

Grundschule Bad Blankenburg
Stadt Bad Blankenburg mit den Ortsteilen Großgörlitz, Kleingörlitz, Watzdorf, Böhscheiben, Cordobang, Fröbitz

Grundschule Dittrichshütte
Arnsgereth, Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda/A., Lositz/Jehmichen, Oberwirbach, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittgendorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf,

Grundschule Gräfenthal
Stadt Gräfenthal mit den Ortsteilen Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf, Sommersdorf

Grundschule Kamsdorf
Kamsdorf, Langenschade, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Grundschule Katzhütte
Katzhütte mit Ortsteil Oelze, Meltenbach-Glasbach

Grundschule Kaulsdorf
Altenbeuthen, Breternitz, Drognitz, Eichicht, Fischersdorf, Hockeroda, Hohenwarte, Kaulsdorf, Lothra, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda, Weischwitz

Grundschule Königsee
Barigau, Dörnfeld a.d. Heide, Dröbischau, Egelsdorf, Garsitz, Horba, Königsee, Lichta, Oberköditz, Oberschöbling, Unterköditz, Unterschöbling,

Allendorf, Aschau, Bechstedt, Hengelsdorf, Leutnitz, Milbitz/R., Paulinzella, Quittelsdorf, Rottenbach, Solsdorf, Storchsdorf, Thälendorf, Oberhain, Unterhain, Mankenbach (außer Mankenbachsmühle)

Grundschule Könitz
Birkigt, Bucha, Goßwitz, Könitz, Lausnitz

Grundschule Lehesten
Stadt Lehesten mit den Ortsteilen Brennersgrün, Röttersdorf, Schmiedebach

Grundschule Leutenberg
Dorfilm, Herschdorf, Hirzbach, Kleingeschwenda/L., Landsendorf, Leutenberg, Löhma, Munschwitz, Schweinbach, Skt. Jakob, Steinsdorf

Grundschule Meuselbach
Cursdorf, Deesbach, Lichtenhain/Bergbahn, Meuselbach, Schwarzmühle, Oberweißbach

Grundschule Probstzella
Arnsbach, Döhlen, Großgeschwenda, Kleinneundorf, Königsthal, Laasen, Lichtentanne, Limbach, Marktgörlitz, Oberloquitz, Pippelsdorf, Probstzella, Reichenbach, Roda, Schaderthal, Schlaga, Unterloquitz, Zopten

Grundschule Remda
Altremda, Ammelstädt, Breitenheerda, Clöswitz, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Kirchremda, Milbitz/T., Remda, Sundremda, Tännich, Teichel, Teichroda, Treppendorf

Grundschule Schmiedefeld
Lichte, Piesau, Schmiedefeld, Reichmannsdorf mit OT Gösselsdorf

Grundschule Sitzendorf
Döschnitz, Meura, Neu Leibis, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach sowie den Ortsteil Mankenbachsmühle
Grundschule Uhlstädt
Beutelsdorf, Catharinau, Dornsdorf, Engerda, Etzelbach, Großkochberg, Heilingen, Kleinkochberg, Kleinkrossen, Kirchhasel, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Niederkrossen, Oberhasel, Oberkrossen, Partschfeld, Röbschütz, Rödelwitz, Rückersdorf, Schmieden, Teichweiden, Uhlstädt, Weißbach, Weißen, Weißenburg, Zeutsch

Forscher in eigener Sache

Grundschulsportfest mit 242 Kindern aus dem Landkreis



Bad Blankenburg (AB/bb). 242 Mädchen und Jungen waren am 16. November 2011 auf Einladung der Kreissportjugend im KSB „Saale/Schwarza“ e.V. aus 18 Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in die Landessportschule nach Bad Blankenburg gekommen. Beim Sport-Spiel-Fest der Grundschulen für die Sportförderkinder ging es

für 20 Mannschaften an den insgesamt 10 zu absolvierenden Stationen sportlich zu - unter dem Motto des BzGA-Projekts „Kinder stark machen“

Das Besondere diesmal war das Zirkeltraining der Gesundheitsforschung (im Bild), bei dem die Grundschüler selbst zu kleinen Forschern rund um Bewegung und Ernährung werden konnten.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg, Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, in den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, in den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, in den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 14. Dezember 2011.



Kreistour 2011: Großgemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn (AB/pl). Ein buntes Besuchsprogramm absolvierte Landrätin Marion Philipp am Montag, dem 14. November, in der Einheitsgemeinde Unterwellenborn in Begleitung von Bürgermeisterin Andrea Wende. Den Auftakt bildete die Kirche in Oberwellenborn, wo Pfarrer Henry Jahn, Kirchenältester Rainer Fleischmann, Kirchendienerin Gerlinde Heene und Ortschronistin Rosemarie Fuchs der Landrätin das Gotteshaus vorstellten. Besonders beeindruckt zeigte sich Philipp von dem 1505 geschaffenen Altar aus der Saalfelder Schnitzschule.

Bei der Agrargenossenschaft Kamsdorf e. G. führte Vorstandsvorsitzender Rainer Potte durch den Betrieb und eröffnete gemeinsam mit der Kreischefin den neuen Kälberstall. Marcel Schnorr, Projektleiter der Biogasanlage des Betriebes stellte den Gästen, darunter inzwischen auch Kamsdorfs Bürgermeister Werner Groll, das Konzept für ein Nahwärmenetz für Oberwellenborn vor. Die Idee: mit der Abwärme aus den beiden Blockheizkraftwerken der Anlage könnten viele Haushalte in Oberwellenborn mit günstiger Wärme aus nachwachsendem Rohstoff versorgt werden. Während dieses Projekt noch Zu-

kunftsmusik ist, hat wenige hundert Meter entfernt Marcus Scherf seine Idee von einer gläsernen Bäckerei verwirklicht. Vor fünf Jahren eröffnete er im ehemaligen Möbelhaus in Könitz die Meisterbäcker GmbH. Die Begeisterung ist dem Unternehmer erhalten geblieben, das merkte die Landrätin bei der Führung durch den Betrieb und der Verkostung von Plätzchen und Stollen. Auf dem Weg zum Montessori-Kinderhaus Spatzennest der Awo in Könitz stellte Bürgermeisterin Andrea Wende den Erweiterungsbau am Feuerwehrgerätehaus vor. Im Spatzennest empfing Leiterin Frau Marx zusammen mit ihrem Team, Elternvertretern und einer Kindergruppe die Landrätin und erklärte die Grundzüge der Montessori-Pädagogik.

Anschließend folgten Kurzvisiten beim Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Goßwitz, an der Friedhofskapelle, dem Bürgerhaus Schacht Luise und dem Freibad, bevor in der Feuerwehr Unterwellenborn die Zusammenkunft mit Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde den traditionellen Abschluss der Kreisbereisung bildete.

(Fotos: Lahann)



Private Kleinf Feuerwerke - Hinweise

Genauere Regelungen im Internet nachlesen

Saalfeld (AB/kl). Feuerwerkskörper und deren Verwendung, also das Abbrennen, fallen wegen ihres Gehaltes an explosionsgefährlichen Stoffen und den daraus resultierenden möglichen Folgen unter die Vorschriften des Sprengstoffrechtes. Der Gesetzgeber erlaubt nur am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres Personen über 18 Jahren das Abbrennen von pyrotechnischen Gegen-

ständen der Kategorie 2, sog. Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk. Zu allen übrigen Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerken für Privatpersonen ohne eine behördliche sprengstoffrechtliche Erlaubnis untersagt.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt. www.kreis-slf.de > Suchwort Kleinf Feuerwerk

Am 1. Dezember ist Welt-Aids-Tag

Motto: Positiv zusammen leben. Aber sicher!

Saalfeld (AB/gha). Anlässlich des Welt-Aids-Tages am 1. Dezember wirbt das Gesundheitsamt des Landkreises für die im vergangenen Jahr gestartete Kampagne zum Welt-Aids-Tag „Positiv zusammen leben. Aber sicher!“ Mit der Kampagne sollen noch immer vorhandene Ängste abgebaut werden.

„Neben den regelmäßig im Gesundheitsamt Saalfeld angebotenen Beratungen und anonymen und kostenlosen HIV-Antikörper Tests können Sie sich zusätzlich in der Zeit ab dem 30. November im Eingangsbereich unseres Gesundheitsamtes zum Thema HIV und AIDS informieren“, informiert Conny Beyer vom Gesundheitsamt. „Sie finden neben umfangreichen Informationsbrochüren auch eine Wandtafel mit den wichtigsten Infos rund um HIV und AIDS.“

„Es ist wichtig, dass alle Menschen gut über die Infektion, Übertragungswege und Schutzmöglichkeiten informiert sind. Denn nur wer gut informiert ist,

kann Gefahren realistisch einschätzen und neigt nicht dazu, Menschen wegen irrationaler Ängste auszugrenzen. Jeder und jede von uns kann etwas tun, um Diskriminierungen abzubauen und Solidarität zu zeigen“, wirbt Conny Beyer für die Kampagne. Dieses Jahr stehen im Mittelpunkt HIV-positive Menschen, die offen über ihre Erfahrungen mit der HIV-Infektion berichten. Ziel dieser europaweit einzigartigen nationalen Kampagne ist es, Stigmatisierung und Diskriminierung weiter abzubauen und HIV/AIDS innerhalb unserer Gesellschaft zum Thema zu machen.

Auf www.welt-aidstag.de berichten die insgesamt zwölf Botschafterinnen und Botschafter der Kampagne von ihren Erfahrungen im Familien- und Freundeskreis und in der Arbeitswelt, über HIV und die Behandlung, über Ausgrenzung, aber auch über Solidarität und Unterstützung.

Weitere Informationen unter www.welt-aidstag.de.



Nachruf auf Dieter Büchner (* 1948 - † 2011)

Nach kurzer schwerer Krankheit ist Dieter Büchner am 27. Oktober 2011 völlig unerwartet mitten aus einem schaffensreichen Leben gerissen worden. Ihm waren nur 63 Jahre vergönnt, doch unter dieser Zeit steht eine Bilanz, die für mehr als nur ein Leben reicht.

Dieter Büchner wurde am 12. Februar 1948 geboren und gründete 1978 in Saalfeld die unter seinem Namen bekannte Fleischerei. Im Laufe der Jahre entstanden daraus mehrere Filialen in Saalfeld und ein Fleischereifachgeschäft in Rudolstadt. Die „Marke“ Büchner konnte sich so als feste Größe im Handelsleben beider Städte etablieren.

Aus der engen Verbundenheit mit seiner Heimatstadt Saalfeld erwuchs ein Engagement, das weit über den beruflichen Wirkungskreis Dieter Büchners hinausging. Im Jahre 1980 trat er der LDPD bei und hielt auch nach 1990 in der FDP den liberalen Anliegen bis zuletzt die Treue. Für die FDP war er seit 2004 Stadtrat in Saalfeld und seit 2009 Abgeordneter des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt. Dort brachte er seine Ideen und Kompetenzen stets unaufgeregt ein - besonders als Mitglied des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Unterausschusses Sport des Jugendhilfeausschusses.

Darüber hinaus arbeitete er in mehreren mittelständischen Interessenvertretungen sowie im LIONS-Club Saalfeld mit. Dem FDP-Kreisvorstand Saalfeld-Rudolstadt gehörte er als Beisitzer an. In all diesen Ämtern und Funktionen genoss Dieter Büchner eine Wertschätzung, die über Partei- und Stadtgrenzen hinweg reichte. Er wurde geachtet für seine große Erfahrung und Kompetenz, doch ebenso sehr auch für sein umgängliches und stets hilfsbereites Wesen. Er ist dabei alles andere als ein Vielredner gewesen. Doch wenn er die Stimme erhob, dann hatten seine Worte Gewicht. Gerade deshalb fehlt nun diese Stimme ganz besonders.

Der Landkreis wird dem Menschen Dieter Büchner ein dankbares Andenken bewahren. Er hat bürgerschaftliches Engagement im besten Sinne des Wortes gezeigt, ohne sich dabei selbst zu schonen. Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau, seinen Söhnen und allen Angehörigen.

Volkstrauertag in der Gedenkstätte

Superintendent Herbst predigt vor mehr als 100 Gästen



Saalfeld/Schmiedebach (AB/cd). Weimars Superintendent Heinrich Herbst und Leutenbergs Gemeindepfarrer Reinhard Zimmermann gedachten in einen Gottesdienst anlässlich des Volkstrauertages gemeinsam mit 100 Besuchern am Sonntag, 13. November, in der KZ-Gedenk-

stätte Laura der Opfer von Krieg, Gewaltherrschaft und Unterdrückung.

Gerade an einem Ort wie dem Lager Laura, an dem das Böse allgegenwärtig war, sei das Gedenken wichtig, so Herbst in seiner Predigt.

Foto: cd

Mehr Kompetenz im Tourismus

KVHS-Modellprojekt: Sicheres Englisch für Touristiker

Saalfeld (AB/mo) Die Volkshochschulen in Thüringen starten unter dem Motto „Englisch im Tourismus“ eine einmalige Bildungsoffensive - die KVHS des Landkreises gehört zu den Pilotregionen, die das Schulungskonzept umsetzen, für das nur geringe Teilnahmegebühren anfallen. In drei unterschiedlichen Modulen sollen entweder praxisorientierte Grundkenntnisse vermittelt oder vorhandene Englischkenntnisse ausgebaut werden - speziell für die sichere Kommunikation mit englischsprachigen Gästen.

An der Volkshochschule im Landkreis werden alle drei Englischkurse angeboten.

Im Kurs A1 soll bei Anfängern Spaß an der englischen Sprache geweckt werden, um sie im Umgang mit internationalen Gästen fit für einfache Konversationen bei der Betreuung der Gäste zu machen.

Für den Kurs A2 werden geringe Englischkenntnisse vorausgesetzt,

die besser genutzt werden sollen. Teilnehmer sollen sich hinterher in Gastronomie, Hotellerie und Fremdenverkehr in fachkompetentem Englisch ausdrücken können.

Im Kurs B1 werden vorhandene Englischkenntnisse berufsspezifisch ausgebaut und Einblicke in die „Business English Correspondence“ gegeben, um Redewendungen und Formulierungen stilicher verstehen und anwenden zu können.

Die Kurse finden von November 2011 bis Juni 2012 statt. Die Kurse A1 und A2 umfassen je 50 Unterrichtseinheiten, als Kursgebühr fallen jeweils 25 Euro an. Für den Kurs B1 sind 20 Euro für die 32 Unterrichtseinheiten als Kostenanteil zu bezahlen.

In der Volkshochschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt steht gerne Brigitte Grau unter 0 36 71/36 90 40 oder 35 90 45 für Rückfragen und Anmeldungen zur Verfügung.

Mit gutem Essen zueinander finden

Migranten luden Einheimische zum Kurban-Fest

Saalfeld (AB/pl). Mit gutem Essen aus fernen Ländern bewirteten Frauen und Männer aus Afghanistan, Syrien, Libanon, Algerien, Aserbaidschan, Iran, Irak, der Türkei und Serbien am 11. November im Jugendzentrum des Bildungszentrums Saalfeld ihre rund 80 Gäste aus Saalfeld. Anlass war das traditionelle Opferfest Kurban Bajram, das höchste islamische Fest. Die muslimischen Menschen im Landkreis wollten allen Interessierten ihr Fest und somit ihre Religion näher bringen.

Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft Saalfeld, langjährige in Saalfeld und Umgebung wohnen-

de Menschen mit Migrationshintergrund, Gäste und Partner der Gemeinwesenarbeit fanden gleichermaßen den Weg zum Jugendzentrum des Bildungszentrums Saalfeld und dokumentierten so ihr Interesse an gelebter Integration.

„Schon beim Zubereiten und Kochen der exotischen Speisen kamen sich die Frauen und Männer unterschiedlichster Nationalitäten und Kulturen näher“, sagte der Integrationsbeauftragte des Landkreises, Sebastian Heuchel. Beim anschließenden gemeinsamen Essen entwickelten sich viele Gespräche zwischen Migranten und ihren Besuchern.

Projekt FIT KID im Landratsamt

Bessere Kenntnisse für Pädagogen bei Kinderernährung

Rudolstadt (AB/vz). Die Verbraucherzentrale Thüringen und die Koordinierungsgruppe „Gesunde Ernährung“ des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unterstützen die Pädagogen in den Kitas bei der Ernährungsbildung. Im aktuellen FIT-Kid-Werkstattgespräch mit Ernährungsberaterin Rita Schmalz wurden die Teilnehmer bei den Themen „Speiseplangestaltung in der Kita“ und „Ernährungsbildung im Kita-Alltag“

fit gemacht, so dass sie jetzt Qualitätsstandards bei der Verpflegung der Kinder in den Kitas besser umsetzen können.

Auch im kommenden Jahr gibt die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. den Kitas Unterstützung - Interessenten können sich mit Ernährungsberaterin Marita Schmalz unter 0 36 72/48 09 98 oder m.schmalz@vzth.de in Verbindung.



Jahresablesung Wasserzähler 2011

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wir werden auch dieses Jahr unseren Kunden Unterlagen zur Selbstablesung der Wasserzähler zusenden. Unsere Bitte ist, die in den Unterlagen aufgeführten Wasserzähler möglichst zeitnah per 31.12.2011 abzulesen, den Zählerstand in den dafür vorgesehenen Formularabschnitt einzutragen und an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt genannt) zurückzusenden. Die anfallenden Portokosten übernimmt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt. Für die vertrauensvolle Unterstützung möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

In den Stadtgebieten Saalfeld und Rudolstadt sind weiterhin unsere Ableser im Zeitraum vom 15.12.2011 bis 15.01.2012 unterwegs. Die Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Unterwellenborn der Gemeinde Unterwellenborn wird vom 15.12.2011 bis 30.12.2011 erfolgen.

Wir bitten alle Hauseigentümer und Verwalter, den Mitarbeitern des ZWA Saalfeld-Rudolstadt den Zutritt zu den Wasserzählern gemäß Satzung des Zweckverbandes (Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt § 17 Absatz 5 vom 07.10.2003) zu gewährleisten. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit ihrem Betriebsausweis zu legitimieren. Falls kein Zählerstand durch unsere Mitarbeiter ermittelt werden kann, wird für Sie eine Karte hinterlegt, auf der Sie bitte den Zählerstand selbst eintragen. Bitte senden Sie diese Karte umgehend zurück. Erhalten wir keine Nachricht, behalten wir uns vor, Ihren Verbrauch zu schätzen (lt. Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung § 5 Absatz 2 vom 07.10.2003). Anträge auf Erlass von Abwasser gemäß § 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 bitten wir, bis spätestens 20.01.2012 einzureichen. Gleichzeitig möchten wir unsere Kunden auf die Zahlung der 4. Vorauszahlung 2011 des Vorauszahlungsbescheides der Gebühren für Trinkwasser und Abwasser hinweisen (Fälligkeit lt. Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt § 8 vom 07.10.2003 ist der 15.12.2011).

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wahl des Landrats

für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 22. April 2012

Bildung des Wahlausschusses

Am 22. April 2011 findet die Wahl des Landrats für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt.

Nach § 28 i. V. m. § 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist ein Wahlausschuss für die Landratswahl, bestehend aus dem Wahlleiter für die Landratswahl als Vorsitzenden und vier Wahlberechtigten als Beisitzern, zu bilden. Die Beisitzer werden vom Wahlleiter aus den verschiedenen im Landkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Vorschlag berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Landratswahl dürfen nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sein. Die Parteien und Wählergruppen werden dazu aufgerufen, jeweils einen Beisitzer und einen Stellvertreter für den Wahlausschuss zu benennen. Die Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses zur Wahl des Landrats sind unter Angabe von Name, Vorname, Adresse sowie Telefonnummer beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Wahlleiter - Landratswahl
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

bis zum 31. Januar 2012 einzureichen.

Saalfeld, 18. November 2011

Dietz

1. Beigeordneter

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2011

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 63-18/11

Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10.10.2011

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 24. Februar 2009, wird die Niederschrift über die 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10.10.2011 durch Beschluss genehmigt.

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.10.2011

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 61-17/11

Aufhebung von Beschlüssen des JHA aus dem Jahr 2002 (einschließlich Änderungsantrag KTM Herr Tschesch)

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hebt den Beschluss 142-28/02 vom 09.12.2002 „Qualitätsentwicklungskonzept in den stationären Einrichtungen der Heimerziehung“ und 125-26/02 vom 09.09.2002 „Qualitätskriterien und der Qualitätsentwicklungsprozess in den ambulanten Diensten der Sozialpädagogischen Familienhilfe und Erziehungsbeistände“ mit sofortiger Wirkung für die Zukunft auf. Der Jugendhilfeausschuss wird mindestens einmal jährlich über die aktuellen Grundstandards und deren Einhaltung sowie bei Veränderungen sofort informiert.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 62-17/11

Investive Maßnahmen 2011 Stadtverwaltung Rudolstadt - Mobile Jugendarbeit; Ersatzbeschaffung von Computertechnik und Möbel Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Förderung von Kleinvorhaben mit investiven Charakter der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rahmen der mobilen Jugendarbeit - Ersatzbeschaffung von Computertechnik und Möbel im 2011 in Höhe von bis zu max. 2.000 EUR, unter der Voraussetzung der Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Landrats

für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 22. April 2012

Bekanntgabe des Wahltermins

Im Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 14.10.2011 wurde der Termin für die Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf

Sonntag, den 22. April 2012,

festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl würde am Sonntag, dem 6. Mai 2012, stattfinden.

Saalfeld, 18. November 2011

Dietz

1. Beigeordneter



Beschlüsse

des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 24. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 18.10.2011

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss AfB/W 74-24/11

Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms LEP Thüringen 2025

Der AfB/W beschließt die Stellungnahme des Landkreises zum 1. Entwurf des LEP Thüringen 2025 in der Fassung vom 18. Oktober 2011.

Beschluss AfB/W 75-24/11

Lieferleistung von elektrischer Energie aus 100% erneuerbaren Energiequellen und Erdgas für den Lieferzeitraum 2012/2013 Öffentliche Ausschreibung Nr. EU 032/11 und EU 033/11 Losweise Vergabe Strom- und Gaslieferung Schulen und Verwaltungsgebäude für 2012/2013

Der AfB/W beschließt im Ergebnis der Eu-weiten öffentlichen Ausschreibung die losweise Vergabe der Lieferleistung für

<u>Strom:</u>	Los 1	Envia Mitteldeutsch. Energie AG
	Los 2	Stadtwerke Saalfeld GmbH
	Los 3	Stadtwerke Saalfeld GmbH
<u>Gas:</u>	Los 1	Stadtwerke Saalfeld GmbH
	Los 2	Stadtwerke Saalfeld GmbH
	Los 3	Stadtwerke Saalfeld GmbH

Thüringer Landesbergamt

Das Thüringer Landesbergamt erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Uhlstädt der Firma SKU Saale-Kies-Union GmbH, mit Sitz in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Kieswerk Kirchhasel / OT Unterhasel.

I. Zulassungen und Genehmigungen

1. Der Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den **Kiessandtagebau Uhlstädt** der Firma SKU Saale-Kies-Union GmbH, mit Sitz in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Kieswerk Kirchhasel / OT Unterhasel, wird gemäß § 52 Abs. 2a in Verbindung mit §§ 55, 57a und 57c Bundesberggesetz (BBergG) und § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen planfestgestellt.
2. Das planfestgestellte Vorhaben zur Gewinnung von Kies und Kiesanden umfasst die folgenden bergbaulichen und vorhabensbezogenen Maßnahmen innerhalb des **Kiessandtagebaues Uhlstädt**:
 - 2.1 Die Erweiterung, den Betrieb und die abbaubegleitende Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus innerhalb des Bergwerkseigentums (BWE) „Zeutsch/Uhlstädt“, Verleihungsurkunde Nr. 653/90/358 vom 28.09.1990.
 - 2.2 Die mit dem Betrieb und der abbaubegleitenden Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaues verbundene **Herstellung von Gewässern** mit folgenden prognostizierten Flächen (auf volle ha gerundet):

Landschaftssee südlich der Bahnlinie, durch Kiesfeiler der Energiefreileitung geteilt	
Nördlicher See (W 1)	ca. 10 ha
Südlicher See (W 2)	ca. 25 ha
Gesamtfläche der geplanten Gewässer	ca. 35 ha
 - 2.3 Die nachfolgend angegebenen Grundstücke werden (z. T. teilweise) beansprucht für das **bergbauliche Vorhaben** (einschließlich Gewässerherstellung, Wiedernutzbarmachung, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen):
Gemarkung Uhlstädt, Flur 1: Flurstücke:
258, 257, 256, 254/1, 253/1, 252/1, 251/1, 249, 248/1, 247/1, 246/1, 244/1, 243, 242, 241, 240, 239, 238, 237, 236, 235

Gemarkung Uhlstädt, Flur 2: Flurstücke:

331/3, 331/4, 332/1, 331/1, 624, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 342, 343, 344, 346/1, 621/2, 620/2, 619/2, 618/2, 617/2, 616/2, 615/2, 614/2, 595, 594, 593, 592/1, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 357, 358, 361, 400/1, 402, 403, 404, 591, 590, 596/1, 589, 427, 586/2, 248/2, 247/2, 246/2, 244/2, 621/1, 620/1, 619/1, 618/1, 617/1, 616/1, 615/1, 614/1, 614/3, 613, 612, 611, 610, 609, 608, 607, 606, 605, 604, 603, 602, 584/3 - 584/18, 586/3, 586/5, 583, 582, 437/2, 439/2, 438, 458, 459, 466, 467, 468, 469, 571, 572, 573, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 562/1, 562/2, 575, 568, 567, 566, 551, 563, 564, 565, 546/1, 546/2, 550, 549, 548, 547, 546/3, 546/4, 552, 553, 554, 555, 558, 557, 559, 560, 491, 561/1 bis 561/12, 490, 489, 488, 487/1, 481, 486, 482, 483, 496/1, 496/2, 496/3, 493, 494, 495, 510, 511/1, 512 bis 525

3. Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und insbesondere folgende hierzu erforderlichen behördlichen Entscheidungen getroffen.
 - 3.1 **Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans** gem. § 52 Abs. 2a BBergG
 - 3.2 Planfeststellung zur **Herstellung von Gewässerflächen** gem. § 68 Abs. 1 WHG
 - 3.3 **Genehmigung gemäß § 78 Abs. 4** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die bergbaulichen Arbeiten im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saale.
 - 3.4 Die zur Vorhabensumsetzung notwendige Erteilung der **naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung** gem. § 15 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - 3.5 Neben dieser Zulassung sind für dieses Vorhaben, soweit vorliegend nicht anders bestimmt, andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, grundsätzlich nicht erforderlich. Unberührt davon bleibt die Notwendigkeit der Zulassungen von bergrechtlichen Betriebsplänen. Von dieser Planfeststellung nicht ersetzt oder berührt werden erteilte Bergbauberechtigungen und Zulassungen von Betriebsplänen sowie erteilte Genehmigungen und Erlaubnisse, auch für den Aufbereitungsprozess am Standort Kirchhasel, soweit sie der vorliegenden Planfeststellung nicht widersprechen.
 - 3.6 Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie nicht im Erörterungstermin vom 28. und 29.04.2010 zurückgenommen wurden, hiermit zurückgewiesen.
 - 3.7 Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum 31.12.2030 befristet.

II. Kosten

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Firma SKU Saale-Kies-Union GmbH, mit Sitz in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Kieswerk Kirchhasel / OT Unterhasel zu tragen.

III. Auslegung und Bekanntgabe

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes wird in der Zeit von **Dienstag, 06.12.2011 bis einschließlich Montag, 19.12.2011**
 - im **Thüringer Landesbergamt**, Puschkinplatz 7, in 07545 Gera, in der Zeit von: Mo. bis Do. 9.00 - 15.00 Uhr und Fr. 9.00 - 12.00 Uhr sowie
 - in der **Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel**, OT Uhlstädt, Jenaische Str. 90, in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, von: Mo. 08.00 - 12.00 Uhr, Di. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und Fr. 08.00 - 13.00 Uhr (Mi. geschlossen) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- aufgrund der Vielzahl der Betroffenen und Einwender die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 ThürVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird,
- ab der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Einwendern schriftlich angefordert werden kann,
- mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und die Frist zur Klageerhebung so mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt wird.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Justizzentrum Gera,



Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier den Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Eine Kopie dieses Bescheides soll beigelegt werden. Die Klagefrist ist gewahrt, wenn die Klage innerhalb der genannten Frist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Gera, 21.10.2011

gez. Kießling

Leiter des Thüringer Landesbergamtes

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 22 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert am 04.05.2010 (GVBl. S. 113)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gibt hiermit nachstehend abgedruckte Satzung bekannt, die bei der Aufsichtsbehörde am 28.09.2011 angezeigt wurde. Entsprechend der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 22.06.2011 (GVBl. S. 99, S. 134) wurde von der Aufsichtsbehörde am 17.11.2011 die rechtsaufsichtliche Genehmigung und die Genehmigung zur Veröffentlichung für die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003, Beschluss der Verbandsversammlung 04/03/11 vom 21.09.2011, erteilt.

Saalfeld, den 18.11.2011

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 07.10.2003:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 3

Gebührenerhebung

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

- Formulierung neu

§ 3

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 4),
- Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 5),
- Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen bzw. aus abflusslosen Sammelbehältern (Abwassersammelgruben) (§ 6).

2. Der § 4 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 4

Einleitungsgebühr

- Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Vollleinleiter) beträgt 2,42 EUR/m³ Abwasser.
- Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und der Eigenversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 1,48 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- Bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr 0,99 Euro pro m³ Abwasser.

- Formulierung neu

§ 4

Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

- Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 3 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- bei Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Vollleinleiter) 1,88 Euro
- bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt wird, 1,32 Euro

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.



- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorkläranlage eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), 0,72 Euro.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
- aus der Wasserversorgung zugeführten Wassermengen,
 - die aus Brunnen, Niederschlagswasseranlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen.
- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Buchstabe b) vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Grundlage dieser Schätzung ist der statistisch ermittelte Durchschnittsverbrauchswert des Verbandsgebietes. Gewerbliche oder sonstige Nutzer (z. B. öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaftsbetriebe) werden über Einwohnergleichwerte veranlagt.
- (5) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 3 Buchstabe b) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind dem Zweckverband unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten des Zweckverbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.
- (6) Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung dieser (der in § 5 genannten) Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.
- (7) Soweit bezogenes Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und diese Menge nicht über Wasserzähler gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalierte Absetzung verlangen:
- Im Fall der landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr für jedes Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmetern als Abzugsmenge beantragt werden. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die schriftliche Antragstellung ist bis 20.01. des nachfolgenden Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen.
 - Werden Rohrbrüche im Trinkwasserverteilungsnetz nach dem geeichten Wasserzähler auf dem Grundstück des Gebührenschuldners festgestellt und kann plausibel belegt werden, dass das wegfließende Wasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, so können absetzbare Mengen dann geltend gemacht werden, wenn:
 - der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Rohrbruches, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides dem Zweckverband vorliegt und
 - die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vorortkontrolle durch den Zweckverband u. Ä.).
 - Die infolge des Rohrbruches erhöhte Bezugsmenge wird dann auf die Durchschnittsmenge der Vorjahre reduziert. Liegen keine verlässlichen Vorjahreswerte vor, wird der anzurechnende Verbrauch durch den Zweckverband gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung ermittelt.

3. Der § 5 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 5

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert

werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- 37,97 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage
- 22,78 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

- Formulierung neu

§ 5

Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 3 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete, befestigte und an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche (Gebührenbemessungsfläche).
Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.
- Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach	
aa) Schrägdach mit Neigung > 3 °	1,0
ab) Flachdach mit Neigung ≤ 3 °	0,8
ac) Gründach	0,2
b) befestigte Flächen	
ba) stark befestigte Flächen (Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss und andere wasserundurchlässige Flächen)	0,9
bb) teildurchlässige Flächen (Pflaster ohne Fugenverguss oder mit Sand, Kies oder Splitt verfugt und andere teildurchlässige Flächen)	0,6
bc) wasserdurchlässige Flächen (Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Deckschichten und andere wasserdurchlässige Flächen)	0,1

 Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten, gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).
- Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge über das gesamte Kalenderjahr verringert wird.
Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 Kubikmetern. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 Quadratmeter, im Falle der Nutzung als Brauchwasser um 20 Quadratmeter, jedoch bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche vermindert.
- Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/
Gebührenbemessungsfläche 0,33 Euro.
Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**4. Der § 6 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:****- Formulierung alt**

§ 6

Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. Die Einleitungshöchstwerte ergeben sich aus den Anlagen zur Entwässerungssatzung.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise betroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

- Formulierung neu

§ 6

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Die Menge der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) 31,79 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,
 - b) 19,90 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

5. Der § 7 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:**- Formulierung alt**

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

- Formulierung neu

§ 7

Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. Die Einleitungshöchstwerte ergeben sich aus den Anlagen zur Entwässerungssatzung.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise betroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

6. Der § 8 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:**- Formulierung alt**

§ 8

Gebührenschnuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit der Besitzer ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- Formulierung neu

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Buchstabe a) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Soweit im Sinne von § 3 Buchstabe c) als Einleiten auch die Abfuhr von Fäkalschlamm und Inhalten abflussloser Gruben gilt, entsteht die Einleitungsgebühr mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr (§ 3 Buchstabe b)) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Für Einleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgten, beginnt die Gebührenpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenschuld für das Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr.

7. Der § 9 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:**- Formulierung alt**

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung wird nach Abfuhr abgerechnet.
- (2) Auf die Gebührenschuld der Einleitung sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- Formulierung neu

§ 9

Gebührenschnuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit der Besitzer ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Erfolgt eine Einleitung im Rahmen von Sondernutzungen oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

8. Der § 10 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:**- Formulierung alt**

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

- Formulierung neu

§ 10

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigungsgebühr erfolgt separat für jede Abfuhr.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung von Schmutzwasser sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.



- (3) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen aufgrund der zuletzt nachgewiesenen Gebührenbemessungsfläche zu leisten.
- (4) Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

9. Der § 11 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die §§ 12 - 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 23.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2000 außer Kraft gesetzt.

- Formulierung neu

§ 11

Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der EWS un-gehindert Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer vereinbarte Zählerstand mitzuteilen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder die Größe des Grundstückes (z. B. Teilung von Grundstücken) verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Die veränderte Größe der abflusswirksamen Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband zugegangen ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Berechnungsgrundlage schätzen, wenn der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

- neu

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die §§ 12 - 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 23.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2000 außer Kraft gesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 07.10.2003 tritt rückwirkend zum 10.02.2011 in Kraft.

Saalfeld, den 18.11.2011

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 22 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert am 04.05.2010 (GVBl. S. 113)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gibt hiermit nachstehend abgedruckte Satzung bekannt, die bei der Aufsichtsbehörde am 28.09.2011 angezeigt wurde. Entsprechend der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 22.06.2011 (GVBl. S. 99, S. 134) wurde von der Aufsichtsbehörde am 17.11.2011 die rechtsaufsichtliche Genehmigung und die Genehmigung zur Veröffentlichung für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Beschluss der Verbandsversammlung 03/03/11 vom 21.09.2011, erteilt.

Saalfeld, den 18.11.2011

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1

Einleitungsgebühren für die Straßenentwässerung

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Thüringer Straßengesetz erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr in Höhe von 0,41 EUR/m² der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Straßenentwässerungsgebührensschuld für Niederschlagswasser entsteht am Ende jeden Kalenderjahres.

**§ 4****Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild für die Einleitung von Niederschlagswasser sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen aufgrund der zuletzt nachgewiesenen einleitewirksamen Flächen entsprechend § 1 zu leisten.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die neue Einleitungsgebühr zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Einleitung festlegen.

§ 5**Pflichten des Gebührenschuldners**

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.02.2011 in Kraft.

Saalfeld, den 18.11.2011

Marten

Vorsitzender des Verbandes

- Dienstsiegel -

— Ende des amtlichen Teiles —

Termine, Tipps und Informationen

„Herbstzeitlose“ suchen Verstärkung

Ausbildung zu ehrenamtlichen Seniorenbegleitern:

9. Kurs beginnt am 8. Februar 2012

_Saalfeld (AB/ag). Immer mehr ältere und kranke Menschen sind von Vereinsamung und Isolation betroffen. „Deshalb möchten wir weitere sozial Interessierte zu Seniorenbegleitern im Projekt „Herbstzeitlose“ ausbilden und wohnortnah einsetzen“, rufen Alexandra Graul vom Seniorenbüro des Landkreises und Christa Pidun vom Projekt Herbstzeitlose auf. „Dazu brauchen wir Sie!“

Ein neuer Lehrgang zur Ausbildung ehrenamtlicher Seniorenbegleiter beginnt deshalb Anfang des kommenden Jahres - am Mittwoch, 8. Februar 2012, 13.30 Uhr, in der AWO Begegnungsstätte in der Lutherstraße 8 in Saalfeld. „In 16 Seminaren werden Sie im Umgang mit älteren und hilfebedürftigen Menschen geschult und anschließend individuell eingesetzt.“

Anfragen zur Organisation und Anfahrt sowie Anmeldungen bitte über das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Telefon 03671/3 30 69.

Die Seniorenbegleiter und Seniorenbegleiterinnen leisten Gesellschaft, begleiten zu Terminen und bei gemeinsamen Spaziergängen. Sie entlasten zudem pflegende Familienangehörige und verfügen im Rahmen des Projektes über die Qualifikation zu zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 Sozialgesetzbuch. Um dem wachsenden Bedarf gerecht werden zu können, werden dringend weitere Mitstreiter gesucht, die bereit sind, wöchentlich zwei Stunden ihrer Zeit einem hilfebedürftigen Menschen zu widmen.

Weitere Informationen unter www.herbstzeitlose-online.net.

Begeisterte Gorndorfer Schüler

Gesunde Lebensweise als Unterrichtsstoff



_Saalfeld (AB/gha). Die Schüler an der Grundschule in Gorndorf waren begeistert dabei, als es im Rahmen der Projektwoche Gesunde Lebensweise im Unterricht einmal um ganz andere Themen ging. Denn eher „alltagstaugliches“ Wissen um ge-

sunde Ernährung, Bewegung, Entspannung, Zahngesundheit oder Körperwahrnehmung standen im Mittelpunkt und wurden in der Theorie und Praxis erfolgreich spielerisch miteinander verbunden.

Kochberger Nikolausmarkt

Stimmungsvoller Klassik-Adventmarkt auf Schloss Kochberg

3. Dezember 2011, 14 bis 18 Uhr

Die SBBS Rudolstadt lädt ein

Mittwoch, 7. Dezember 2011, 15:00 - 18:00 Uhr

Informationstag über die Ausbildungsmöglichkeiten der SBBS Rudolstadt

Samstag, 14. Januar 2012, 10:00 - 14:00 Uhr

Tag der offenen Tür

Staatl. Berufsbild. Schule, Trommsdorffstraße 1, 07407 Rudolstadt

Saalfelder Vocalisten in Südafrika

Zur Weihnachtszeit auf der „Sommerhalbkugel“ zu Gast

_Saalfeld (AB/mo). Wer im Winter aus Deutschland nach Südafrika abfliegt, landet im Sommer, aber auch dort zur Weihnachtszeit. Wie passen deutsche Advents- und Weihnachtslieder in diese Umgebung? Die Saalfelder Vocalisten werden das vom 30. November bis zum 10. Dezember ausprobieren - bei ihrer dritten großen Auslandstour, nach den USA im Jahr 2000 und Japan 2007 diesmal bei der Regenbogennation Südafrika. Eingeladen wurden die Vocalisten durch die evangelische Stadtmission Johannesburg, die auch die Begegnungen mit der schwarzen Bevölkerung organisiert.

Südafrika gilt als eines der schönsten Länder der Erde, aber

auch als eines mit großen sozialen Spannungen und Orten bitterer Armut. An einem dieser Brennpunkte wird es einen gemeinsamen Auftritt mit Kindern in Zandspruit, einem Elendsviertel Johannesburgs direkt neben dem Aidsfriedhof, geben. Denn gerade bei dieser Reise steht der interkulturelle Austausch und der Kontakt zur Bevölkerung im Mittelpunkt.

Einst aus den Thüringer Sängerknaben hervorgegangen, sangen die Vocalisten seit 1987 in unzähligen Orten Deutschlands und der EU, bestritten Fernseh- und Rundfunkaufnahmen und proben derzeit für ihre vierte CD-Aufnahme, die pünktlich zum 25. Geburtstag im Juni 2012 erhältlich sein soll.